

Wertmaßstäbe einer christlich orientierten Politik

von [PETER GODZIK](#), Propst in Ratzeburg

Seit Christen aus der Verfolgung und Duldung in die Position der verantwortlichen Mitgestaltung von Politik und Wirtschaft rückten, haben sie politische Leitbilder entwickelt, die ihr Verhalten in diesen Verantwortungsbereichen bestimmen sollten. Sie beriefen sich dabei nicht nur auf den [Dekalog](#) (Ex. 20), das [Doppelgebot der Liebe](#) (Mt. 22,37-40), die [Bergpredigt](#) (Mt. 5) und die [Evangelischen Räte](#) (Mt. 19,12.21; Lk. 6,40), sondern fanden Maßstäbe für gerechtes christliches Handeln überall in der [Bibel](#).

Das erste große und einleuchtende Konzept öffentlich gelebter Verantwortung war das politische und theologische Programm der ottonischen [Reichskrone](#). Über 800 Jahre beugten sich die [Kaiser](#) unter diese [Insignie](#), die mit ihrem christuszentrierten und biblisch begründeten Programm eine [christlich orientierte Reichspolitik](#) sicherstellen wollte. In den vier Bildplatten der vom Reichsbischof [BRUN VON KÖLN](#) entworfenen oktogonalen Reichskrone zu den alttestamentlichen Königen [David](#), [Salomo](#) und [Hiskia](#) sowie der [Majestas Domini](#), nämlich Christus im Weltgericht, mit ihren jeweils dazugehörigen Bibelziten kommt das besonders augenfällig zum Ausdruck. Es geht dabei um folgende Maximen:

- David: Das Recht lieben.
- Salomo: Gott ehren und Böses meiden.
- Hiskia: In Sachen Gesundheit und Lebenszeit auf Gott angewiesen sein.
- Christus: Ihn als den König der Könige anerkennen.

Ich kann hier nicht alle Einzelheiten dieses großartigen christlich-abendländischen Symbols darstellen und seine vielfältigen biblischen Bezüge aufzeigen. Das können Interessierte nachlesen bei [REINHART STAATS](#), [Theologie der Reichskrone](#), Stuttgart 1976. Die [Reichskrone](#) brachte aber insgesamt den Anspruch der ottonischen Kaiser zum Ausdruck, Königtum und Priestertum in einer Gestalt zum Wohle der im Reich lebenden Menschen miteinander zu verbinden.

Das politische Programm der Reichskrone ist wegen seiner kühnen Einheit von Glaube und Handeln, von politischer Theologie und theologischer Politik freilich früh gescheitert und doch indirekt trotz [Investiturstreit](#) und [Reformation](#) über Jahrhunderte prägend geblieben. Auch wenn zunächst das [Sacerdotium](#) über das [Imperium](#) siegte und später der weltliche Anspruch der Kirche wieder überwunden und dem staatlichen Handeln eine eigene Würde zuerkannt wurde, blieb die ständige Herausforderung, Politik aus wertorientierter Überzeugung heraus zu gestalten und dafür leitende Wertmaßstäbe in der jeweiligen Zeit zu finden.

Der letzte Vertreter dieser am politischen Programm der Reichskrone orientierten universal-christlichen [Reichsidee](#) war der Reichsfreiherr und [preußische Reformler](#) [HEINRICH VOM STEIN](#), der in seiner [Nassauer Denkschrift](#) von 1807 organisatorische Fragen „über die zweckmäßige Bildung der obersten und der Provinzial-, Finanz- und Polizei-Behörden in der [Preußischen Monarchie](#)“ behandelte. Es ging ihm darin um die aktive Mitarbeit weiterer Bevölkerungskreise an einer [Selbstverwaltung](#): „Belebung des Gemein-Geistes und Bürgersinnes; die Benutzung der schlafenden, falschgeleiteten Kräfte und der zerstreut liegenden Kenntnisse; Einklang zwischen dem Geist der Nation, ihren Ansichten und Bedürfnissen mit denen der Staatsbehörden; Wiederbelebung der Gefühle für Vaterland, Selbständigkeit und National-Ehre – also einen lebendigen, fest strebenden, schaffenden Geist an Stelle von Formenkram und

Dienst-Mechanismen, einen aus der Fülle der Natur gewonnenen Reichtum von Absichten.“

Reichsfreiherr VOM STEIN setzte die [Bauernbefreiung](#) durch und hob die bäuerliche Erbuntertänigkeit im gesamten preußischen Staat auf. Durch die Städteordnung von 1808 wurde die Selbstverwaltung der Städte verfügt. STEIN plante außerdem eine Landgemeindeordnung, ferner die Einrichtung von Kreistagen, [Provinziallandtagen](#) und Reichsständen. Freilich wollte er die Wahlberechtigung zu diesen Institutionen auf die Grundbesitzer beschränkt wissen, und die aktive Mitarbeit in der Selbstverwaltung sollte nur den gebildeten und besitzenden Schichten vorbehalten sein. Vollendet wurden diese Reformen jedoch nicht mehr. Er scheiterte zunächst am Widerspruch [NAPOLEONS](#), gegen den er die Möglichkeit eines Aufstandes in Preußen in Erwägung zog, und später, nach dessen endgültiger Niederlage, an der Gegnerschaft [METTERNICHS](#) und der reaktionären Kräfte in Preußen und den anderen Fürstentümern, die mit seinen Plänen eines am alten Reichsgedanken orientierten deutschen Bundesstaates nicht einverstanden waren.

Ihm, STEIN, als dem letzten Erwecker des alten Reichsgedankens hat [RICARDA HUCH](#) 1925 ein literarisches Denkmal gesetzt. Sie schreibt darin:

„Religion ist die Summe der Ideen, welche den Lebensformen eines Volkes zugrunde liegen. Der christlich-germanische Glaube an den dreifaltigen Gott prägte sich aus in den eigentümlichen Verhältnissen, in welchen das deutsche Volk sich gliederte und aufbaute. Der Urgedanke Gott-Vaters des unendlichen Ganzen stellte sich dar in der Herrschaft des Volkes, welches, von niemandem abhängig, seine Geschicke selbst leitete, welches aber das in ihm lebendige Ideal durch einen Erwählten, einen Vertreter, zu verwirklichen strebte.

Das Ideal der Deutschen war die [Gerechtigkeit](#), dass nämlich alle einen verhältnismäßig gleichen Anteil an den Gütern der Erde und des Himmels hätten, nicht der Schwache durch den Stärkeren abgedrängt und entrechtet werde. Der erwählte Kaiser der Deutschen, von dem es hieß, dass sein Herz ein lebendiger Brunnen des Rechts sein sollte, war der höchste Richter, der Beschützer der Schwachen, der Dämpfer der Gewalttätigen, daneben auch der Vertreter des Volks gegen äußere Feinde; denn wie die einzelnen im Volke gegenüber anderen einzelnen, so fordert ja auch die Gerechtigkeit, dass jedes Volk einen entsprechenden Raum auf Erden finde, und diesen nicht verkleinern zu lassen, war neben dem Schirm des inneren Rechtes die vornehmste Pflicht des Kaisers.

Eine andere wesentliche Idee der Reichsverfassung war die Idee der Einung, der [Genossenschaft](#). Wie das Ganze und der Einzelne, Gott-Vater und Gott-Sohn, durch den Heiligen Geist verbunden gedacht sind, so stellt sich auch das Volk nicht als unendliche, unfassbare Masse dar, sondern in natürlichen Verbindungen, ähnlich wie der Organismus sich in Gliedern entfaltet, von denen jedes seine besondere Aufgabe und Kraft hat. Der einzelne übte im Mittelalter seine Selbstherrschaft nicht unmittelbar aus, sondern als Glied einer Gemeinde oder Körperschaft, die wiederum ihr eigentümliches Recht aus der Machtfülle des erwählten Kaisers ableitete. Der Kaiser war das höhere Selbst des Volkes, unmittelbar von ihm abhängig zu sein bedeutete Freiheit, welche den einzelnen beschränken muss, weil sie allen zusteht.

Zu der Idee des Kaisers und der Genossenschaft tritt noch eine andere: die [Selbsthilfe](#). Das Recht, Waffen zu tragen, bezeichnete den freien Mann; mit Waffen und Bündnissen durfte er sich selbst Recht verschaffen, im Fall das ordentliche Gericht versagte. Es war dies kostbare Recht, welches [Franz von Sickingen](#), [Ulrich von Hutten](#), [Götz von Berlichingen](#) noch für sich in Anspruch nahmen, obwohl es [Maximilian I.](#), dem Drucke der Zeit nachgebend, abgeschafft hatte, welches auch [Luther](#), wenn auch zögernd, bis zu einem gewissen Grade gelten ließ, und mit welchem die zu ih-

rer vollen Pracht entfaltete Persönlichkeit durchaus verbunden ist, welches aber die moderne Zivilisation von allen mittelalterlichen Ideen am wenigsten versteht.

So fanden drei Grundbegriffe: das unendliche Ganze, das Einzelne und das Teilganze in dieser Verfassung ihren Ausdruck.“

In diesem längeren Zitat kommt zum Ausdruck, welche Ordnungsvorstellungen die frühmittelalterliche Reichsverfassung prägten:

- Da ist der Kaiser, der sich auf freie Menschen stützen konnte und ihr Recht nach innen und außen garantierte.
- Da ist die Genossenschaft, die als Zeichen der inneren Verbundenheit der Freien gilt und eine gerechte Gestaltung der Gesellschaft möglich macht.
- Da gibt es die Selbsthilfe als Ausdruck der Wehrhaftigkeit gegenüber allen äußeren und inneren Feinden des Reiches.

RICARDA HUCH schreibt: *„Von der Zeit, wo in dem Kampfe zwischen Kaiser und Fürsten die letzteren obsiegten, stieg auch eine neue Religion auf, während die alte versank. Vielmehr der Sieg der Fürsten war das Anzeichen, dass eine neue religiöse Idee die alte verdrängt hatte. Die neue war nicht der Protestantismus, am allerwenigsten das Luthertum, sondern der Deismus oder Theismus oder Individualismus. Nicht mehr das Mysterium der Trinität drückt die tiefsten Vorstellungen der Menschen aus, sondern der Gott, der die Herrschaft des einzelnen bedeutet, in dessen Namen ein einzelner sich die Herrschaft über alle anmaßt und diejenigen Untertanen nennt, von denen ursprünglich alle Macht eines einzelnen ausging. Der Gott, von dessen Gnaden die Fürsten sein wollten, konnte der dreieinige Gott nicht sein, als dessen Stellvertreter auf Erden die alten Kaiser ihrem Volke vorstanden.“*

Nach der am Egoismus der Fürsten gescheiterten politischen Leitbildfunktion der Reichskrone ist besonders das lutherische Bekenntnis in Deutschland im öffentlichen Raum und seinen Gestaltungsherausforderungen prägend geworden. Vor allem aus dem Artikel 16 der [Augsburgischen Konfession](#) von 1530 lassen sich auch weiterhin Wertmaßstäbe einer christlich orientierten Politik ableiten. Dort heißt es:

„Von der Polizei (Staatsordnung) und dem weltlichen Regiment wird gelehrt, dass alle Obrigkeit in der Welt und geordnetes Regiment und Gesetze gute Ordnung sind, die von Gott geschaffen und eingesetzt sind, und dass Christen ohne Sünde in Obrigkeit, Fürsten- und Richteramt tätig sein können, nach kaiserlichen und anderen geltenden Rechten Urteile und Recht sprechen, Übeltäter mit dem Schwert bestrafen, rechtmäßig Kriege führen, in ihnen mitstreiten, kaufen und verkaufen, auferlegte Eide leisten, Eigentum haben, eine Ehe eingehen können usw.“

Abgelehnt wird in CA XVI die Vorstellung, *„dass es christliche Vollkommenheit sei, Haus und Hof, Weib und Kind leiblich zu verlassen und dies alles aufzugeben, wo doch allein das die rechte Vollkommenheit ist: rechte Furcht Gottes und rechter Glaube an Gott.“* Und die CA fügt an dieser Stelle hinzu:

„Denn das Evangelium lehrt nicht ein äußerliches, zeitliches, sondern ein innerliches, ewiges Wesen und die Gerechtigkeit des Herzens; und es stößt nicht das weltliche Regiment, die Polizei (Staatsordnung) und den Ehestand um, sondern will, dass man dies alles als wahrhaftige Gottesordnung erhalte und in diesen Ständen christliche Liebe und rechte, gute Werke, jeder in seinem Beruf, erweise. Deshalb sind es die Christen schuldig, der Obrigkeit untertan und ihren Geboten und Gesetzen gehorsam zu sein in allem, was ohne Sünde geschehen kann. Wenn aber der Obrigkeit Gebot ohne Sünde nicht befolgt werden kann, soll man Gott mehr gehorchen als den Menschen.“

Eine Reihe von christlichen Wertmaßstäben, von denen wir bereits gehört haben, kehren in diesen Formulierungen des Augsburger Bekenntnisses wieder:

- Geltendes Recht als gute Ordnung anerkennen.
- Recht und Gerechtigkeit üben (später heißt es: gegen jedermann).
- Die Gemeinschaft nach innen und außen verteidigen.
- Ständische Ordnung als Ordnung Gottes erhalten.
- Christliche Liebe üben und rechte, gute Werke in allen Berufen erweisen.
- Gehorsam schuldig sein gegenüber Geboten und Gesetzen.

Erste Ansätze für eine Eigenständigkeit der politischen Verantwortung gegenüber den kirchlichen Ansprüchen sind hier spürbar, ohne allerdings die christliche Wertorientierung aufzugeben.

Unter der Überschrift „Fürchtet Gott, ehrt den König“ (1. Petr. 2,17) beschreibt die [Theologische Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen](#) vom Mai 1934 das Verhältnis der Christen zum Staat. Die 5. These der Barmer Erklärung lautet:

„Die Schrift sagt uns, dass der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen. Die Kirche erkennt in Dank und Ehrfurcht gegen Gott die Wohltat dieser seiner Anordnung an. Sie erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten. Sie vertraut und gehorcht der Kraft des Wortes, durch das Gott alle Dinge trägt.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne der Staat über seinen besonderen Auftrag hinaus die einzige und totale Ordnung menschlichen Lebens werden und also auch die Bestimmung der Kirche erfüllen. Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne sich die Kirche über ihren besonderen Auftrag hinaus staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde aneignen und damit selbst zu einem Organ des Staates werden.“

[Kirche und Staat](#) und ihre jeweils im eigenen Bereich selbständig wahrzunehmenden Aufgaben werden nun strikt voneinander [unterschieden](#). Jedem machtvollen Übergriff in die Sphäre des jeweils anderen wird eine klare Absage erteilt. Das schließt freilich die notwendige Kritik am anderen und die Wahrnehmung eines „Wächteramtes“ (z.B. bei der Kirche durch Erinnerung an Gottes Reich, Gottes Gebot und Gerechtigkeit) nicht aus. Interessant ist aber auch, dass der Maßstab des weltlich-politischen Handelns nicht mehr allein in biblischen oder theologischen Einsichten gesucht wird, sondern dass politisch gehandelt werden soll „nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens“.

Genau dies gilt es auch heute immer wieder zu beachten, wenn gesellschaftlich umstrittene Entscheidungen getroffen werden müssen. Sollen z.B. neben wirtschaftlichen und politischen Sanktionen auch militärische Maßnahmen zur Anwendung kommen, um Freiheit oder Würde von Menschen zu schützen, streiten Gründe der politischen Vernunft und der christlichen Wertorientierung miteinander. Die kirchliche [„Lehre vom gerechten Krieg“](#) könnte dabei helfen, bewährte Maßstäbe einer christlich orientierten Politik anzuwenden, statt einerseits (politisch) maßlos zu handeln oder andererseits (religiös) am Handeln gehindert zu werden. Auch hilft es nicht weiter, die Lehre vom „gerechten Krieg“ einfach durch die Lehre vom „gerechten Frieden“ zu ersetzen. Denn es könnte ja gerade ein rechtmäßig geführter Krieg die Vorbedingung für den gerechten Frieden sein. Deshalb halte ich es nach wie vor für bedeutsam und wichtig, die in der theologischen und kirchlichen Tradition gefundenen Maßstäbe für einen „gerechten Krieg“ zu erinnern, zu pflegen und im Bewusstsein zu erhalten. Sie sollen ja die Willkür des Krieges nach christlichem Verständnis eingrenzen und etwa notwendig gewordene Kriegshandlungen in der Sphäre des Rechtes halten.

Die Hauptkriterien der Tradition des gerechten Krieges entwickelten sich über mehrere Jahrhunderte, beginnend mit [AMBROSIVS](#) und [AUGUSTINUS](#) im vierten und fünften Jahrhundert, und wurden von [THOMAS VON AQUIN](#) und anderen Moralphilosophen im Mittelalter und in der Moderne fortgeschrieben. Es wurde zwischen den Prinzipien in Bezug auf die gerechte Anwendung des Krieges (*ius ad bellum*) und denen hinsichtlich des gerechten Verhaltens im Kriege (*ius in bello*) unterschieden.

Die fünf gängigsten *ius-ad-bellum*-Prinzipien sind:

- Ein gerechter Grund (*iusta causa*)
Die Entscheidung für den Krieg ist die Antwort auf die Herausforderung, die Gerechtigkeit selbst gegen etwas sehr Böses (wie z.B. einen aggressiven Angriff) verteidigen zu müssen.
- Ein gerechtes Vorhaben (*recta intentio*)
Das Ziel, das bei einer Entscheidung für den Krieg angestrebt wird, muss auch die Wiederherstellung eines Friedens in Gerechtigkeit mit einschließen und darf nicht der totalen Vernichtung einer anderen Nation dienen.
- Der letzte Ausweg (*ultima ratio*)
Diese Tradition teilt mit dem Pazifismus die moralischen Einwände gegen den Krieg, ist aber bereit, Ausnahmefälle zuzugestehen. Jede Möglichkeit der friedlichen Konfliktlösung muss ausprobiert werden, bevor der Krieg angefangen wird.
- Die legitime Autorität (*legitima potestas, auctoritas*)
Die Entscheidung für den Krieg darf nur von einer ordentlich eingesetzten Regierung getroffen und verkündet werden.
- Die begründete Hoffnung auf Erfolg (*pax*)
Die Entscheidung für den Krieg muss sich auf eine begründete Hoffnung stützen, dass die angestrebten Ziele erreicht werden können. Ein Handeln, das das eigene Volk in großes Leid stürzt und zum Opfer eines selbstmörderischen Konflikts macht, ist gewiss nicht gerechtfertigt.

Die zwei Hauptziele des *ius in bello* sind:

- Die Diskriminierung, Unterscheidung (*debitus modus*)
Die Gerechtigkeit bei der Kriegsführung verlangt Rücksicht auf die Rechte der befeindeten Völker, besonders den Schutz der Zivilbevölkerung vor dem direkten Angriff. Ein solcher Schutz umfasst auch den Schutz vor Gewalttaten, Vergeltungsmaßnahmen, Plünderungen und willkürlicher Gewalt.
- Die Verhältnismäßigkeit
Die angerichteten Schäden müssen in einem direkten Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen. Kleine Verletzungen sollen nicht durch umfassendes Leid, Tod oder Verwüstung vergolten werden. Die Schäden des Krieges dürfen nicht den Nutzen des Krieges übertreffen. (Die Verhältnismäßigkeit ist auch ein Kriterium, das beim *ius ad bellum* angewendet werden kann: die Entscheidung, ob ein Krieg überhaupt geführt werden soll.)

Auch dies sind „Wertmaßstäbe einer christlich orientierten Politik“, wenn auch in einem sehr speziellen Fall. Sie haben Eingang gefunden in geltendes [Völkerrecht](#), z.B. in die [Haager Landkriegsordnung](#) von 1907 und in die [Genfer Konventionen](#) von 1929. Die [Charta der Vereinten Nationen](#) von 1945 geht noch weit darüber hinaus. Sie will insgesamt zur Ächtung des Krieges und zum Aufbau einer Weltfriedensordnung beitragen.

Betrachtet man die Geschichte der [Menschenrechte](#), so wird man feststellen, dass auch sie auf christliche Impulse zurückgehen, angefangen von dem flammenden Ap-

pell, mit dem [BARTHOLOMÉ DE LAS CASAS](#) vor Karl V. die Rechte der Indios verteidigte. In vielen Verfassungstexten der westlichen Welt finden sich seitdem Kataloge von Grundrechten, die am christlichen Menschenbild orientiert sind. Grundlegend sind besonders die Rechte auf:

- Leben
- Freiheit und Unverletzlichkeit der Person
- Freiheit des Gewissens
- freie Meinungsäußerung und freie Presse
- Vereins- und Versammlungsfreiheit.

Dazu treten die „Gleichheit vor dem Gesetz“ und in verschiedenem Ausmaß auch der „Schutz des Eigentums“. Die [Vereinten Nationen](#) nahmen am 10.12.1948 eine programmatische [Erklärung der Menschenrechte](#) an, die auch soziale Rechte (auf Arbeit, gerechten Lohn usw.) umfasst.

Ich möchte an dieser Stelle auch auf die [ökumenische Debatte](#) hinweisen, die [drei Optionen](#) hervorhebt, mit denen Christen heute politische Verantwortung wahrnehmen wollen, nämlich im Einsatz für:

- [Gerechtigkeit](#)
- [Frieden](#)
- [Bewahrung der Schöpfung](#) (im säkularen Kontext: [Nachhaltigkeit](#)).

Mit diesen Stichworten sind ebenfalls Werte beschrieben, die Beachtung verdienen im politischen Alltag. Sie haben Eingang gefunden in die weltweit anerkannten Leitfäden für gegenwärtiges politisches Handeln, z.B. in die europäische [Agenda 2000](#). Auch derzeit noch umstrittene politische Programme wie die deutsche [Agenda 2010](#), die dem Umbau und der Anpassung des Sozialstaates an gegenwärtige wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse dienen, werden sich messen lassen müssen an christlichen Vorstellungen von Gerechtigkeit und Solidarität.

Deshalb ist es wichtig, sich die Grundlagen unserer sozialen Marktwirtschaft vor Augen zu führen. Sie ruht auf den Prinzipien der [katholischen Soziallehre](#), die durch den historischen Kompromiss zwischen Sozialdemokratie und Zentrum Eingang gefunden haben in die Weimarer Reichsverfassung und später auch in das Bonner Grundgesetz. Sie lauten:

- [Personalität](#)
- [Solidarität](#)
- [Subsidiarität](#).

Darunter ist nach FRANZ KLÜBER'S Artikel im [Evangelischen Soziallexikon](#) von 1965 nun folgendes zu verstehen:

Das Personprinzip geht von der Feststellung aus, dass der Mensch Grund und Ziel der Gesellschaft ist. Zwar richtet sich die katholische Soziallehre auf das Gemeinwohl, auf die rechte Ordnung des gesellschaftlichen Ganzen. Dessen Grund und Ausgangspunkt, seine sinngebende Mitte und sein Ziel ist aber die Person. Deshalb setzt die Frage nach den sozialen Ordnungsprinzipien bei der Erkenntnis des Seins der Person an. Die beiden anderen Sozialprinzipien sind im Personprinzip grundgelegt und lassen sich aus ihm ableiten.

Beachtenswerte Merkmale der „Personalität“ sind:

- Selbstbewusstsein und Selbstverfügung
- Gottebenbildlichkeit und Würde
- Freiheit, das Gute zu tun und Werte zu verwirklichen
- Hinwendung zu anderen (zu Umwelt, Mitwelt und Überwelt)

Indem sich der Mensch in selbstmächtiger, freier Entscheidung den Werten der Welt öffnet, wird er zu einer wertvollen Persönlichkeit und gewinnt sich so erst eigentlich selbst.

Das Solidaritätsprinzip richtet sich auf die Bestimmung der Person als soziales Wesen, auf das in der Sozialnatur der Person gründende Faktum der Gemeinschaft in seinen vielfältigen Formen und auf die wechselseitigen Beziehungen zwischen Person und Gemeinschaft. Es ist das Zuordnungsprinzip, das die gegenseitige Zuordnung von Person und Gemeinschaft darlegt.

Beachtenswerte Merkmale der „Sozialität“ bzw. „Solidarität“ sind:

- Die Gemeinschaft ist die Voraussetzung dafür, dass die Person physisch, psychisch und geistig existieren kann.
- Die Gemeinschaft ist angewiesen auf den Wertreichtum der Person und davon abhängig, dass die Gemeinschaftsglieder bereit sind, ihre Kräfte und Fähigkeiten im Dienst des Ganzen einzusetzen.
- Grad und Intensität personalen Lebens sind abhängig von der Verfasstheit und Qualität der Gemeinschaft.

Person und Gemeinschaft stehen also in wechselseitiger Bezogenheit, in einem Verhältnis der Zuordnung und Abhängigkeit.

Das Subsidiaritätsprinzip fordert als sozialethisches Prinzip, dass der Mensch seine Kräfte rege: dass er jede an ihn herangetragene Aufgabe selbst erfülle, soweit er dazu fähig ist. Die Gemeinschaft darf nur „subsidiär“ eingreifen und dem einzelnen keine Aufgabe abnehmen, welche er aus eigener Kraft bewältigen kann. Denn sie nähme ihm dann die Möglichkeit, die in ihm angelegten Fähigkeiten zu aktualisieren und den Sinn seiner Personalität zu verwirklichen. Allerdings hat die Gemeinschaft die Pflicht, im Aufbau des Gemeinwohls die Bedingungen zu schaffen, die dem einzelnen eine sinnvolle Betätigung seiner Kräfte überhaupt erst ermöglichen und ihm die „Grundchance“ der Persönlichkeitsentfaltung sichern. Erst dann kann die Forderung des Subsidiaritätsprinzips wirksam werden: a) gegenüber der Person, dass sie ihre Kräfte entfalte und sich bewähre; b) gegenüber der Gemeinschaft, dass sie ihre soziale Aktivität nicht überspanne und die Initiative der Person nicht lähme, sondern nur eingreife, wenn die Kräfte des einzelnen nicht ausreichen.

Beachtenswerte Merkmale der „Subsidiarität“ sind:

- Die zu leistende gesellschaftliche Hilfe muss Hilfe zur Selbsthilfe sein, welche die personalen Anlagen und Fähigkeiten nicht zurückdrängt, sondern fördert und möglichst zur vollen Entfaltung bringt.
- Sie muss ferner ergänzende Hilfe sein, die sogleich zurückzunehmen ist, wenn der einzelne sich selbst helfen kann.

Das Subsidiaritätsprinzip behauptet also hinsichtlich der Abgrenzung der Zuständigkeiten einen Vorrang der Person vor der Gemeinschaft sowie der kleineren vor den größeren Lebenskreisen. Es fordert deshalb für die Person „soviel Freiheit wie möglich, soviel Bindung wie nötig“. Das bedeutet in Anwendung auf das Verhältnis der innerstaatlichen „kleineren“ Gemeinschaften zur „größeren“ Gemeinschaft des Staates „soviel freie Gesellschaft wie möglich, soviel Staat wie nötig“.

Diese Gestaltungsprinzipien einer christlich orientierten Politik sind in der [Bundesrepublik Deutschland](#) und wie in allen anderen Bundesländern so auch in [Schleswig-Holstein](#) eingeflossen in das geltende Recht, besonders im Bereich des Sozialwesens.

Herausgefordert durch die technischen und medizinischen Entwicklungen an den Toren des Lebens, Geburt und Tod, sind ethische Maßstäbe neu bewusst geworden, die besonders das christliche [Menschenbild](#) prägen:

- Der Mensch ist Gottes Ebenbild von Anfang an und bis zu seinem Ende.
- Die [Gottebenbildlichkeit](#) verleiht dem Menschen eine Würde, die ihn willkürlicher Manipulation entzieht. Das gilt auch für verletztes, eingeschränktes und behindertes Leben.
- Geburt und Tod sind Übergänge, die dem vollständigen Zugriff des Menschen entzogen sind.

Das hat zu zahlreichen kirchlichen Stellungnahmen im bioethischen Bereich geführt, die den politisch Handelnden die christlichen Wertmaßstäbe noch einmal klar zu machen versuchten. Ich zitiere aus der [EKD-Erklärung](#) von 1989 „[Gott ist ein Freund des Lebens](#)“:

- *Wert und Würde des Menschen bestimmen sich letztlich nicht aus seinen Funktionen, Leistungen, Verdiensten oder aufgrund bestimmter Eigenschaften, schon gar nicht nach individuellem oder sozialem Nutzen und Interesse.*
- *Die Person hat einen Vorrang vor Sachen, somit vor Institutionen, wirtschaftlichen Prozessen, Interessen u. a. Menschen dürfen deshalb für andere Menschen nie nur Mittel zum Zweck sein.*
- *Menschen dürfen nicht in dem Sinn über das Leben anderer Menschen – und ihr eigenes Leben – verfügen, dass sie sich zu Herren über Leben oder Tod machen.*
- *Das schließt nicht aus, dass ein Mensch aus freiem Willen sein eigenes Leben hingibt im Dienst für anderes menschliches Leben und im Dienst für Gott. Solche frei übernommene Lebenshingabe ist sogar höchste Erfüllung der Bestimmung des Menschen, Hüter des Lebens zu sein. Im Dasein für andere findet er das Leben für sich (Lk 9,24; Joh 12,24f).*

Bleibe noch zu betrachten, dass der [Religionsunterricht](#) in Deutschland ein ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen ist. Das gleiche gilt für die [Militärseelsorge](#) und ihren lebenskundlichen Unterricht. Offensichtlich liegt dem Staat daran, seine Heranwachsenden und seine besondere politische Verantwortung tragenden Kräfte im Sinne eines christlichen Wertekanons zu unterrichten. Ich halte nichts von der gegenwärtig mehr und mehr um sich greifenden Auffassung, Religionsunterricht an der Schule und lebenskundlicher Unterricht bei der Bundeswehr sei nur für diejenigen vorgesehen, die einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehören. Zwar gilt das Gebot der [weltanschaulichen Neutralität des Staates](#), aber das kann doch in diesem Fall nur heißen: Es kann und muss gewählt werden zwischen womöglich unterschiedlichen Angeboten ethisch orientierten Unterrichts. Aber dass im Zweifelsfall gar nichts an die Stelle von Religionsunterricht oder lebenskundlichem Unterricht tritt, kann nicht im Interesse des Staates und seiner Politikerinnen und Politiker liegen, die auf ein an bestimmten Wertmaßstäben orientiertes öffentliches Handeln Wert legen müssen.

Ein Edelstein in der christlichen und allgemein-menschlichen Wertorientierung unserer Verfassung ist gewiss das Recht auf [Asyl](#). Aber nicht alle Probleme einer globalisierten Wirtschaft und Politik lassen sich über dieses eine Recht lösen. Es muss verbunden werden mit ökonomischen und politischen Anstrengungen, die Hass, Gewalt und Ungerechtigkeit als Wurzeln des [Terrorismus](#) in der Welt überwinden und Menschen erlauben, in ihren jeweiligen Heimatländern ihr Auskommen zu finden. „[Gerechtigkeit schafft Frieden](#)“ heißt die fundamentale Erkenntnis, die es in mutiges Handeln umzusetzen gilt.

Dabei könnte uns noch einmal der Blick auf die [Reichskrone](#) helfen. Die zwölf Edelsteine auf Stirn- und Nackenplatte symbolisieren mit den [zwölf Stämmen Israels](#) und den zwölf [Aposteln](#) die gesamte Menschheit.



Ihre unterschiedlichen Farben markieren den Reichtum menschlicher Entwicklungen und Verhältnisse. Wer versucht, alles unter eine Farbe zu bringen, sei sie nun rot, braun, schwarz oder grün (wie die Farbe des Propheten [Mohammed](#)), versündigt sich an den Menschen und betreibt politische und religiöse [Ideologie](#). Aber nicht Idole und Götzenbilder, politische Ideologien oder religiöser Fundamentalismus sind angemessene Leitbilder für politisches Handeln, sondern eine „[versöhnte Verschiedenheit](#)“, die sich einen lässt unter einem Hirten, der unsere [Freiheit](#) und [Vielfalt](#) will. Das alles löst am Ende den immer wieder behaupteten Gegensatz zwischen [Gesinnungsethik](#) und [Verantwortungsethik](#) – „mit der Bergpredigt kann man die Welt nicht regieren“ ([OTTO VON BISMARCK](#), [HELMUT SCHMIDT](#)) – auf. Ohne aufrichtige Gesinnung gibt es keine rechtmäßige Verantwortung. Und ohne rechtschaffende Verantwortung gibt es keine wahrhaftige Gesinnung. Das Wollen und das Können gehören zusammen, wie uns ein [Text](#) aus der alten römischen [Osterliturgie](#) lehrt:

Deus qui omnes in Christo renatos genus regium et sacerdotale fecisti, da nobis et velle et posse quae praecipis, ut populo ad aeternitatem vocato una sit fides cordium et pietas actionum. Auf gut Deutsch: „Gott, der Du alle in Christus Wiedergeborenen zu einem königlichen und priesterlichen Geschlecht gemacht hast, gib uns das Wollen und Vollbringen, welche Du lehrest, damit für das zur Ewigkeit berufene Volk eins sei der Glaube der Herzen und die Frömmigkeit der Taten.“

(Beitrag für ein Buchprojekt, Oktober 2003)